

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Kraftsdorf Vom 30.09.2019**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S.91,95), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S.150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 1696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Kraftsdorf vom 26.08.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kraftsdorf in der Sitzung am 26.09.2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### §1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Kraftsdorf

### § 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Kraftsdorf erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

### § 3 Schuldner

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Elternbeitragsschuldner und mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

## § 4 Entstehen und Ende der Schuld

(1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

## § 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.

(3) Für Kinder, die länger als 4 Wochen die Kindereinrichtung auf Grund von Krankheit oder Kur nicht besuchen können, kann auf Antrag der Eltern und Vorlage entsprechender Nachweise der Elternbeitrag für diesen Zeitraum erlassen werden.

(4) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(5) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## § 6 Höhe, Zahlungspflicht und Fälligkeit der Verpflegungsgebühren

### 1.1. KITA Kraftsdorf, Rüdersdorf, Niederndorf:

Frühstück und Vesper werden selbst mitgebracht.

Die monatlichen Verpflegungsgebühren für Getränke sowie für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten sind enthalten in der Verpflegungsgebührentabelle unter 1.4. dieser Satzung

## 1.2. KITA Töppeln:

Frühstück und Vesper werden in der Kindertageseinrichtung bereitgestellt. Die monatlichen Verpflegungsgebühren für Getränke, Frühstück und Vesper sowie für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten sind enthalten in der Verpflegungsgebührentabelle unter 1.4. dieser Satzung.

2. Die Verpflegungspauschalen sind jeweils am 1. des Monats fällig und an die Gemeinde zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.
3. Die Kosten für das Mittagessen haben die Eltern direkt an den Essensanbieter zu entrichten.

## 1.3. Zahlungspflicht:

Die monatliche Verpflegungsgebühr wird für alle Kinder erhoben, welche eine Kindereinrichtung in Trägerschafts der Gemeinde Kraftsdorf besuchen. Kinder, für die nach § 7 dieser Satzung im letzten Jahr vor Schulbeginn kein Elternbeitrag erhoben wird sind nicht von der Zahlung der monatlichen Verpflegungsgebühr befreit.

## 1.4. Tabelle der monatlichen Verpflegungsgebühr lt. § 29 Abs. 3 ThürKitaG

Kindertagesstätte	Ganztags	Halbtags
„Sonnenhügel“ Kraftsdorf	24,80 €	17,36 €
„Bei den Erlbachzwerge“ Niederndorf	24,80 €	17,36 €
„Kinderland am Waldesrand“ Rüdersdorf	24,80 €	17,36 €
„Zwergenland“ Töppeln	41,00 €	28,70 €

## § 7 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben.

Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

## § 8 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach *dem monatlichen Einkommen*

der beitragspflichtigen Eltern, der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die eine Kindereinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde besuchen und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als beitragspflichtige Eltern gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder, sowie Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Monatliches Einkommen nach § 9, Abs. 1 – 3 der Satzung	1.Kind	1.Kind	2.Kind	2.Kind	Weitere Kinder	Weitere Kinder
	Ganztags	Halbtags	Ganztags	Halbtags	Ganztags	Halbtags
bis 3.500 €	95,00 €	66,50 €	80,75 €	56,53 €	68,64 €	48,05 €
bis 5.000 €	145,00 €	101,50 €	123,25 €	86,28 €	104,76 €	73,33 €
über 5.000 €	175,00 €	122,50 €	148,75 €	104,13 €	126,44 €	88,51 €

Hinweis: Die Eltern wählen eine Betreuungszeit aus. Diese gilt als vereinbarte Betreuungszeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 2 ThürKitaG und ist auch die Berechnungsgrundlage für den vorzuhaltenden Personalschlüssel.

(3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

## § 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensbescheid erhalten haben, kann auf der Grundlage einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung in vorläufiger Bescheid erlassen werden.

(2) Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Kraftsdorf besuchen sowie die Höhe des Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen z.B. Lohnabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheide für Arbeitslosengeld I oder II, Sozialhilfebescheinigung, Wohngeldbescheid, Kindergeldbescheid, Elterngeldbescheid) zu belegen. Maßgebend ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend kann das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt werden, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde

gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen ( z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld ). Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, können die Elternbeiträge für die höchste Einkommensstufe unter der Annahme, dass nur für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht, festgesetzt werden.

(3) Einkommen zur Bestimmung des Elternbeitrages ist die Summe der positiven Einkünfte der elternbeitragspflichtigen Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Das Kindergeld wird nicht hinzugerechnet. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) wird in Höhe des Mindestbetrages (300 Euro nach § 2 Abs. 4 BEEG) sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten (§ 2a Abs. 4 BEEG) nicht als Einkommen berücksichtigt.

(4) Einkommensänderungen und Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und eine Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde besuchen, sind bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

#### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Satzungsanpassungsankündigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig zum im Satz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Kraftsdorf vom 22.02.2012 ( Amtsblatt der Gemeinde Kraftsdorf „Kraftsdorfer Gemeindebote“ Nr. 2 des Jahrganges 2012 vom Ausgabetag Freitag, 09.03.2012, S. 5 f. ) außer Kraft.
- (3) Die Elternbeitragstabelle und die Verpflegungsgebührentabelle gelten für das KITA-Jahr 2019/2020 und werden erstmalig zum 01.09.2020 angepasst.

Kraftsdorf, den 30.09.2019

*B. Becker*  
Becker  
Bürgermeister



Hinweis nach § 21 Absatz 4 Thüringer Kommunalordnung ( ThürKO ) :

Sollte vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten und aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungs-Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kraftsdorf ( Anschrift: Gemeinde Kraftsdorf, Straße der Einheit 63 in 07586 Kraftsdorf ) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.